



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

**Hörbich**

2021-490463



## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Herausgegeben:

Rohrbach-Berg, im Juni 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat in der Zeit vom 8. November 2021 bis 1. Februar 2022 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hörbich vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge,

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Hörbich und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Hörbich umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>9</b>
DIE GEMEINDE .....	9
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>10</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	10
FINANZAUSSTATTUNG .....	13
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>15</b>
DARLEHEN .....	15
KASSENKREDIT .....	15
GELDVERKEHRSSPESEN .....	16
RÜCKLAGEN.....	16
HAFTUNGEN/LEASING.....	16
<b>PERSONAL</b> .....	<b>17</b>
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	17
BEZUGSVERRECHNUNG .....	18
REINIGUNG .....	18
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	18
<b>BAUHOF</b> .....	<b>19</b>
WINTERDIENST.....	19
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>21</b>
WASSERVERSORGUNG .....	21
ABWASSERBESEITIGUNG.....	23
ABFALLBESEITIGUNG .....	25
KINDERGARTEN.....	26
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>27</b>
INSTANDHALTUNGEN.....	27
VERSICHERUNGEN .....	27
ENERGIEVERBRAUCH – STROM.....	27
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME .....	28
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	28
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	28
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	28
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	29
VERWALTUNGSABGABEN .....	29
HUNDEABGABE.....	29
<b>GEMEINDEVERTRETUNG</b> .....	<b>30</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	30
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	30
<b>INVESTITIONEN</b> .....	<b>31</b>
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN .....	31
INVESTITIONSVORSCHAU.....	31
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	31
STRAßENBAU .....	31
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>32</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Festzustellen war, dass die Gemeinde für den Haushaltsausgleich bzw. den Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit im gesamten Prüfungszeitraum Mittel in Höhe von insgesamt rund 112.900 Euro aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 benötigte. Positiv wird angemerkt, dass aufgrund der sparsamen Haushaltsführung in den Jahren 2018 bis 2020 ein Überschuss in der operativen Gebarung von rund 94.600 Euro erwirtschaftet wurde und der Rücklage „Härteausgleichsfondsmittel“ zugeführt werden konnte. Darüber hinaus erhielt die Gemeinde in den Jahren 2018 bis 2020 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilungsvorgang 2 in Höhe von insgesamt rund 61.200 Euro. Im Ergebnishaushalt 2020 wurde ein negatives Nettoergebnis von rund 7.900 Euro ausgewiesen. Damit künftig ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzaufweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2020 zu rund 11 % aus eigenen Steuern und 89 % aus Ertragsanteilen und Finanzaufweisungen zusammen. Mit diesem Verhältnis belegt die Gemeinde einen der hintersten Ränge im Bundesland OÖ. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 Finanzaufweisungen gemäß §§ 24 FAG Z 1 und Z 2 und 25 FAG Abs. 2 in Höhe von durchschnittlich rund 57.800 Euro pro Jahr, die vor allem finanzschwachen Gemeinden zugutekommen.

Die Ertragsanteile sowie die Finanzaufweisungen bilden in der Gemeinde die Haupteinnahmequellen. Da auch in Zukunft mit keinem Bevölkerungswachstum in der Gemeinde gerechnet werden kann, ist auch nicht mit höheren Einnahmen aus Ertragsanteilen zu rechnen. Die Gemeinde hat der sparsamen Haushaltsführung weiterhin ein entsprechendes Augenmerk aufgrund der geringen Finanzkraft zu widmen und sich auf die Kernaufgaben zu beschränken.

## Fremdfinanzierungen

Am Ende des Rechnungsjahres 2020 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 993.900 Euro bzw. rund 2.450 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde über dem Landesdurchschnitt liegt. Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im gesamten Prüfungszeitraum rund 199.600 Euro. Dem gegenüber standen Annuitätenzuschüsse in gleicher Höhe, sodass sich im gesamten Prüfungszeitraum keine Belastung des ordentlichen Haushalts bzw. der laufenden Geschäftstätigkeit ergab. In den genannten Verbindlichkeiten sind bereits Sondertilgungen in Höhe von insgesamt rund 77.200 Euro aus Finanzierungsüberschüssen enthalten. Es wird positiv angemerkt, dass die Gemeinde die Finanzierungsüberschüsse zu Sondertilgungen herangezogen hat und dass 100 % der Gesamtschulden den Betrieb der Abwasserbeseitigung betreffen und deren Rückzahlungen somit in Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden.

## Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen bzw. den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde Hörbich zwischen 9,8 % und 14,4 %. Die Werte lagen im guten Durchschnittsbereich, was einerseits auf die bestehende Verwaltungsgemeinschaft mit der Marktgemeinde Lembach im Mühlkreis (VWG) und andererseits auf die regionale Kooperation in der Bauamtsverwaltung mit Sitz in Hofkirchen im Mühlkreis seit 01. Jänner 2021 zurückgeführt werden kann. Die nicht unerhebliche Kostensteigerung im Jahr 2019 begründete sich durch einen Mutterschaftsurlaub und die damit verbundene für 2 Monate konvergierende Doppelbesetzung. Der rückläufig präliminierte Personalaufwand im Jahr 2021 basierte auf der Auslagerung des Bauamts und die hiermit zusammenhängende Abtretung von 0,6 Personaleinheiten (PE) an die Gemeinde Hofkirchen im Mühlkreis.

## **Bauhof**

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde Hörbich einen Bediensteten mit 0,5 PE und eine Reinigungskraft im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Bauhofmitarbeiters liegt bei niederschlagsstarken Wintern grundsätzlich im Bereich des Winterdienstes, ansonsten in den Bereichen der Gemeindestraßen und Abwasserbeseitigung. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungsleistungen) rund 82 %. Der Abgang lag durchschnittlich bei rund 6.200 Euro pro Jahr. Eine Neubewertung der Vergütungen für den Mitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Obwohl den Kriterien der „Gemeindefinanzierung Neu“ entsprochen wurde<sup>1</sup> zeigte die laufende Gebarung der Wasserversorgung dennoch im gesamten Prüfungszeitraum einen Abgang von rund 8.600 Euro bzw. rund 9.900 Euro (Ergebnishaushalt). Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungszeitraum zwischen 1,56 Euro und 1,85 Euro netto je m<sup>3</sup>. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes OÖ bzw. den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2020 mit 2.250 Euro netto festgelegt und lag geringfügig über der vom Land OÖ vorgegebenen Mindestgebühr für Härteausgleichsgemeinden.

### **Abwasserbeseitigung**

Die Kanalbenutzungsgebühr betrug im Jahr 2018 4,15 Euro netto je m<sup>3</sup> und 2019 4,43 Euro netto je m<sup>3</sup> und entsprach den für Härteausgleichsgemeinden geltenden Vorgaben. Eine Grundgebühr wurde nicht festgesetzt. Die Gemeinde Hörbich sollte in der Kanalgebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine Grundgebühr festsetzen (verbrauchsunabhängige Komponente). Damit wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur gerechter verteilt. Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „inneren Zusammenhang“ in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenso ist die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse vom Gemeinderat zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren. Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen sind im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

### **Abfallbeseitigung**

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete im gesamten Prüfungszeitraum einen minimalen Überschuss. Allerdings wurde im Nachtragsvoranschlag 2021 ein geringfügiger Abgang von rund 600 Euro präliminiert. Jährlich wird eine entsprechende Anpassung der Abfallgebührenordnung gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes im Dezember vom Gemeinderat auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 beschlossen. Somit ist die Rechtswirksamkeit der Abfallgebührenordnung mit 01. Jänner des darauffolgenden Jahres gegeben. Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat im Dezember 2021 beschlossen.

---

<sup>1</sup> Wenn die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht ausgabendeckend geführt werden können, müssen Härteausgleichsgemeinden die Anschlussgebühren um 10 % sowie die Wasserbezugsgebühr bzw. die Kanalbenutzungsgebühr bis ins Jahr 2021 auf 60 Cent (beim Wasser) und 1 Euro (beim Kanal) netto über die Mindestgebühr des Landes Oberösterreich erhöhen.

## **Kindergarten**

Die Gemeinde Hörbich führt keinen eigenen Kindergarten. Die Kinder aus dem Gemeindegebiet besuchen die Caritas-Kindergärten in Lembach im Mühlkreis, Sarleinsbach und Putzleinsdorf. Im Prüfungszeitraum musste die Gemeinde einen durchschnittlichen Gastbeitrag in Höhe von rund 2.197 Euro an die Nachbargemeinden für den anteilmäßigen Betriebsabgang zahlen. Die Zuschussleistungen der Gemeinde liegen im Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen. Aus den Jahresabrechnungen der Gemeinde Putzleinsdorf ist nicht ersichtlich, wie sich die Berechnung des Gastbeitrages zusammensetzt. In der Abrechnung der Marktgemeinde Sarleinsbach für 2019 geht hervor, dass die Aufwendungen für sonstige Betriebskosten mit rund 14.300 Euro sehr hoch sind. Darüber hinaus erhöhte sich die Miete um mehr als das Doppelte, aber auch der Instandhaltungsaufwand hat sich vervielfacht und beträgt rund 17.100 Euro. Da sich das Gebäude samt Grund im Gemeindebesitz befindet, sind Instandhaltungsmaßnahmen von der Gemeinde zu finanzieren und können nicht über die Abgangsdeckung abgewickelt werden. Die Gemeinde sollte eine Ausgabenanalyse der Abrechnungen durchführen und Einsparungsmöglichkeiten ausschöpfen.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Energieverbrauch - Strom**

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 2.500 Euro pro Jahr. Die Gemeinde bezieht den Strom von 2 Energielieferanten. Einer davon ist ein regionaler Versorger, der die Energie (Kleinwasserkraftwerken) für den Bauhof in Hörbich bereitstellt. Ein Energieliefervertrag lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht vor. Der Energiepreis lag in den Jahren 2019 und 2020 bei 5,99 Cent pro kWh. Der aufgrund der letztgültigen Abrechnung für den Bauhof prognostizierte Jahresverbrauch liegt bei rund 4.000 kWh. Im Sinne der Rechtssicherheit ist die Gemeinde angehalten, mit diesem Versorger einen Stromliefervertrag abzuschließen, damit die daraus resultierenden Rechte und Pflichten die Betroffenen zu binden vermögen.

### **Raumordnung - Planungskosten**

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 6.300 Euro an. Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch.

## **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **Interessentenbeiträge**

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 81.100 Euro, die zweckentsprechend im außerordentlichen Haushalt (investiven Gebarung) verwendet sowie einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden. Festzustellen war, dass ein geringfügiger Betrag in Höhe von rund 400 Euro im ordentlichen Haushalt verblieb.

### **Aufschließungsbeiträge**

Die Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum mangels diesbezüglichem Bauland keine Aufschließungsbeiträge (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmen. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2018 bis 2020 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 2.200 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

## **Bereitstellungsgebühr**

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage bzw. des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr aktuell in Höhe von 11 Cent bzw. 24 Cent je m<sup>2</sup> eingehoben.

## **Verwaltungsabgaben**

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012<sup>2</sup> wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“<sup>3</sup>, „Tarifpost 25“<sup>4</sup> und „Tarifpost 48a“<sup>5</sup> wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. Aufgrund der Größe der Gemeinde werden Veranstaltungen vorrangig in der Marktgemeinde Lembach im Mühlkreis durchgeführt. Somit lagen keine Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen gemäß Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz „Tarifpost 32“ vor.

## **Gemeindevertretung**

### **Verfüugungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2018 bis 2020) durchschnittlich zu rund 67 % in Anspruch genommen. Dem Bürgermeister kann somit ein sehr sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden. Zukünftig ist zu beachten, dass die Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO für Verfügungsmittel (3 ‰) nicht überschritten werden. Als Berechnungsgrundlage dienen die veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (nur 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

## **Investitionen**

Im außerordentlichen Haushalt wurde in den Siedlungswasser- und Straßenbau investiert. Der Ausbau und die Sanierung von Gemeindestraßen wurden im Rahmen der verfügbaren Mitteln der Gemeinde umgesetzt, die sich einerseits aus Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 und andererseits aus zweckgebundenen BZ-Mitteln für den „Straßen- und Wegebau“ zusammensetzten. Für verschiedene Straßenbauten wurden insgesamt Ausgaben in Höhe von rund 144.300 Euro getätigt. Bis zum Jahr 2017 lag ein entsprechender genehmigter Finanzierungsplan für ein Straßenbauprogramm vor.

---

<sup>2</sup> Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

<sup>3</sup> Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

<sup>4</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

<sup>5</sup> Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RO
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	11,22
Seehöhe (Hauptort):	574 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	19

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	4,3
Güterwege (km):	21,3
Landesstraßen (km):	3,4

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	6	3	
	VP	HBL	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	440
Registerzählung 2011:	416
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	399
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	400
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	437
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	429

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	6,5
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	8,5
Druckleitungen (km):	4
Pumpwerke Kanal:	11

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		818.293	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		35.225	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		80 %	
Finanzkraft 2019 je EW:*	937	Rang (Bezirk / OÖ):*	37 / 435

Sonstige Infrastruktur:	

Bildungseinrichtungen 2021/2021	

\* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

### Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts der Jahre 2018 und 2019. In untenstehender Tabelle wurden im Sinne einer Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt, sowie sämtliche Rücklagenbewegungen nicht als ordentliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	908.883	794.163
Ausgaben	908.883	794.163
Überschuss	0	0

Folgende einmalige Geldbewegungen wurden nicht berücksichtigt:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Anteilsbeträge an den ao. Haushalt	0	0
Rücklagenzuführungen	44.499	15.120

### Rechnungsabschluss 2020

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	869.572	816.608	52.965
Investive Gebarung (Saldo 2)	164.953	184.925	-19.972
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>			<b>32.993</b>
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	40.126	64.118	-23.992
<b>VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)</b>			<b>9.001</b>
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	397.798	359.628	38.170
<b>Zwischensumme (Saldo 7)</b>			<b>47.171</b>
abzgl. investive Einzelvorhaben	256.358	282.582	-26.224
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	397.798	359.628	38.170
<b>Summe</b>			<b>11.946</b>
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>		<b>35.225</b>	

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (Saldo 3). Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 dargestellt. Der Saldo 5 ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2020 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 von rund 81.100 Euro, wovon ein Überschuss in der operativen Gebarung von rund 53.000 Euro erwirtschaftet wurde.

<b>Ergebnishaushalt RA 2020</b> (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	1.009.358
Aufwendungen	989.802
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>19.556</b>
Entnahme von Rücklagen	55.555
Zuweisung an Rücklagen	83.025
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen</b>	<b>-7.914</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Werts) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

<b>Vermögenshaushalt RA 2020</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	5.584.945	5.632.560	47.615
Kurzfristiges Vermögen	181.513	218.983	37.470
<b>Summe</b>	<b>5.766.458</b>	<b>5.851.543</b>	<b>85.085</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.361.827	1.381.383	19.556
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	3.341.804	3.420.517	78.713
Langfristige Fremdmittel	1.031.977	1.009.522	-22.454
Kurzfristige Fremdmittel	30.850	40.120	9.270
<b>Summe</b>	<b>5.766.458</b>	<b>5.851.543</b>	<b>85.085</b>

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2020 ergibt.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 42.600 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2020 bereits rund 40 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden. Die Steigerung um rund 11 % gegenüber dem Jahr 2018 begründet sich mitunter auch durch die Verringerung der Ertragsanteile.

Festgehalten wird, dass sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde Hörbich im hohen Maße auswirkt. Vor allem die massiven Einbrüche bei den Ertragsanteilen prägten die Gemeinde im Jahr 2020.

## Nachtragsvoranschlag 2021

Im Nachtragsvoranschlag 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

<b>Finanzierungshaushalt NVA 2021</b> (interne Vergütungen enthalten)			
<b>Geldfluss</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>Salden</b>
Operative Gebarung (Saldo 1)	872.500	880.700	-8.200
Investive Gebarung (Saldo 2)	161.200	160.700	500
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>			<b>-7.700</b>
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	13.700	53.300	-39.600
<b>VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)</b>			<b>-47.300</b>
abzgl. investive Einzelvorhaben	220.600	267.900	-47.300
<b>Summe</b>			<b>47.300</b>
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>		<b>0</b>	

Es wird verstärkt darauf hingewiesen, dass in der operativen Gebarung ein negativer Saldo ausgewiesen wird und unter Einrechnung der Schuldentilgungen liquide Mittel aus Vorjahren in Höhe von 61.500 Euro zur Bestreitung des laufenden Betriebs der Gemeinde herangezogen werden müssen.

<b>Ergebnishaushalt NVA 2021</b> (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	1.007.700
Aufwendungen	1.073.100
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-65.400</b>
Entnahme von Rücklagen	80.300
Zuweisung an Rücklagen	32.500
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen</b>	<b>-17.600</b>

## Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

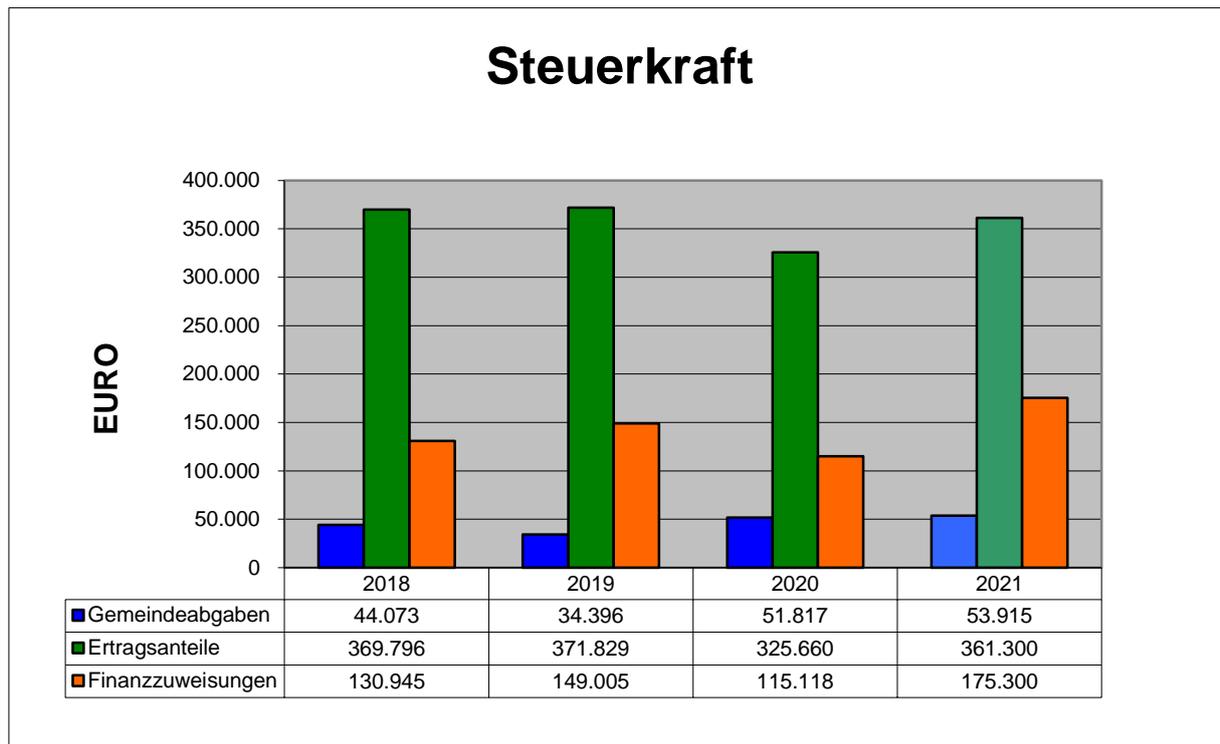
Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2020 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2021 bis 2025. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-80.200	-83.700	-87.500	-88.400
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-85.200	-83.700	-87.500	-88.400
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-126.000	-126.000	-130.100	-128.700

Die Ertragsanteile sowie die Finanzzuweisungen bilden in der Gemeinde die Haupteinnahmequellen. Da auch in Zukunft mit keinem Bevölkerungswachstum in der Gemeinde gerechnet werden kann, ist auch nicht mit höheren Einnahmen aus Ertragsanteilen zu rechnen.

*Die Gemeinde hat der sparsamen Haushaltsführung weiterhin ein entsprechendes Augenmerk aufgrund der geringen Finanzkraft zu widmen und sich auf die Kernaufgaben zu beschränken.*

## Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Aus der Grafik ist zu ersehen, dass die Gemeinde sehr stark von den Bundesabgaben-Ertragsanteilen und von den Finanzausweisungen abhängig ist. Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2018 um rund 12 % bzw. rund 44.100 Euro vermindert haben. Grund dafür war die Corona-Krise, die die Ertragsanteile beträchtlich einbrechen lies. Zur Abdeckung der Einnahmenverluste erhielt die Gemeinde im Jahr 2020 insgesamt 17.000 Euro, die im Zuge des Gemeindepakets 2020 für kommunale Investitionen gewährt wurden.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 43.400 Euro pro Jahr, wobei im Jahr 2019 ein signifikanter Einbruch im Bereich der Kommunalsteuer festzustellen war. Der Grund ist das Insolvenzverfahren eines ortsansässigen Betriebs, das die Abschreibung der Kommunalsteuer in Höhe von rund 19.300 Euro notwendig machte.

Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2020 zu rund 11 % aus eigenen Steuern und 89 % aus Ertragsanteilen und Finanzausweisungen zusammen.

Mit diesem Verhältnis belegt die Gemeinde einen der hintersten Ränge im Bundesland OÖ. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 Finanzausweisungen gemäß §§ 24 FAG Z 1 und Z 2 und 25 FAG Abs. 2 in Höhe von durchschnittlich rund 57.800 Euro pro Jahr, die vor allem finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen.

Darüber hinaus wurden der Gemeinde Hörbich im Prüfungszeitraum Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 für den Ausgleich des ordentlichen Voranschlags von insgesamt

rund 112.800 Euro und Mittel aus dem Verteilvorgang 2 in Höhe von insgesamt rund 61.200 Euro zur Eigenmittelvorsorge für künftige Projekte gewährt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 3 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Grundsteuer B	19.501	21.533	23.590
Kommunalsteuer	17.232	300	20.452
Grundsteuer A	3.679	9.346	4.772
Gesamt:	40.412	31.179	48.814
Ertragsanteile	369.796	371.829	325.660

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Mit 01. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2020 aus dem Strukturfonds (Land) rund 68.900 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Hörbich eine Finanzkraft von 937 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 37. Finanzkraftrang von 37 Gemeinden im Bezirk Rohrbach und den 435. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

# Fremdfinanzierungen

## Darlehen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im gesamten Prüfungszeitraum rund 199.600 Euro. Dem standen Annuitätenzuschüsse in gleicher Höhe gegenüber, sodass sich im gesamten Prüfungszeitraum keine Belastung des ordentlichen Haushalts bzw. der laufenden Geschäftstätigkeit ergab. In den genannten Verbindlichkeiten sind bereits Sondertilgungen in Höhe von insgesamt rund 77.200 Euro aus Finanzierungsüberschüssen enthalten.

Es wird positiv angemerkt, dass die Gemeinde entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben die Finanzierungsüberschüsse zu Sondertilgungen herangezogen hat.

Am Ende des Rechnungsjahres 2020 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 993.900 Euro bzw. rund 2.450 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde über dem Landesdurchschnitt liegt.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2019 und 2020 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

<b>Stand zum Jahresende</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Landesinvestitionsdarlehen	2.900 Euro	0 Euro
Finanzierungsdarlehen	1.014.988 Euro	993.896 Euro
Haftungen	0 Euro	0 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.017.888 Euro</b>	<b>993.896 Euro</b>
Einwohner (lt. ZMR 2017 bzw. 2018)	420 EW	406 EW
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>2.424 Euro</b>	<b>2.448 Euro</b>

Es wird angemerkt, dass 100 % der Gesamtschulden den Betrieb der Abwasserbeseitigung betreffen und deren Rückzahlungen somit in Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden. In der Schuldengruppe 3 scheint im Schuldennachweis des Haushaltsjahrs 2019 ein aushaftender Darlehensrest von 2.900 Euro auf. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2020 die Abschreibung des aushaftenden Investitionsdarlehens genehmigt. Die diesbezügliche buchhalterische Darstellung wurde im Jahr 2020 vorgenommen.

Bei den durchgeführten Darlehensausschreibungen wurden auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lagen die Zinssätze, außer bei einem Darlehen, zwischen 0,55 % und 0,85 % und damit im marktkonformen Bereich. Bei einem Darlehen beträgt der variable Zinssatz 1,05 %.

*Hinsichtlich des aktuellen Zinssatzes (1,05 %) beim Darlehen „Kanalbau BA 04“ könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden.*

## Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit 196.700 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Es wurde kein Kassenkreditvertrag abgeschlossen. An Sollzinsen fielen im Haushaltsjahr 2020 rund 70 Euro an.

Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen.

### **Geldverkehrsspesen**

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 312 Euro und rund 908 Euro pro Jahr und lagen in einem durchschnittlichen Bereich. Die Gemeinde führt 2 Girokonten bei 2 örtlichen Bankinstituten. Zum Zeitpunkt der Prüfung wiesen die Girokonten ein Guthaben von insgesamt rund 122.000 Euro auf.

### **Rücklagen**

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2020 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 180.800 Euro, wobei rund zwei Drittel (rund 120.300 Euro) aus dem Härteausgleichsfonds stammen. Knapp ein Drittel stammt aus Interessentenbeiträgen des Siedlungswasserbaus und rund 3.100 Euro sind der Rücklage „Gesunde Gemeinde“ zuzuordnen.

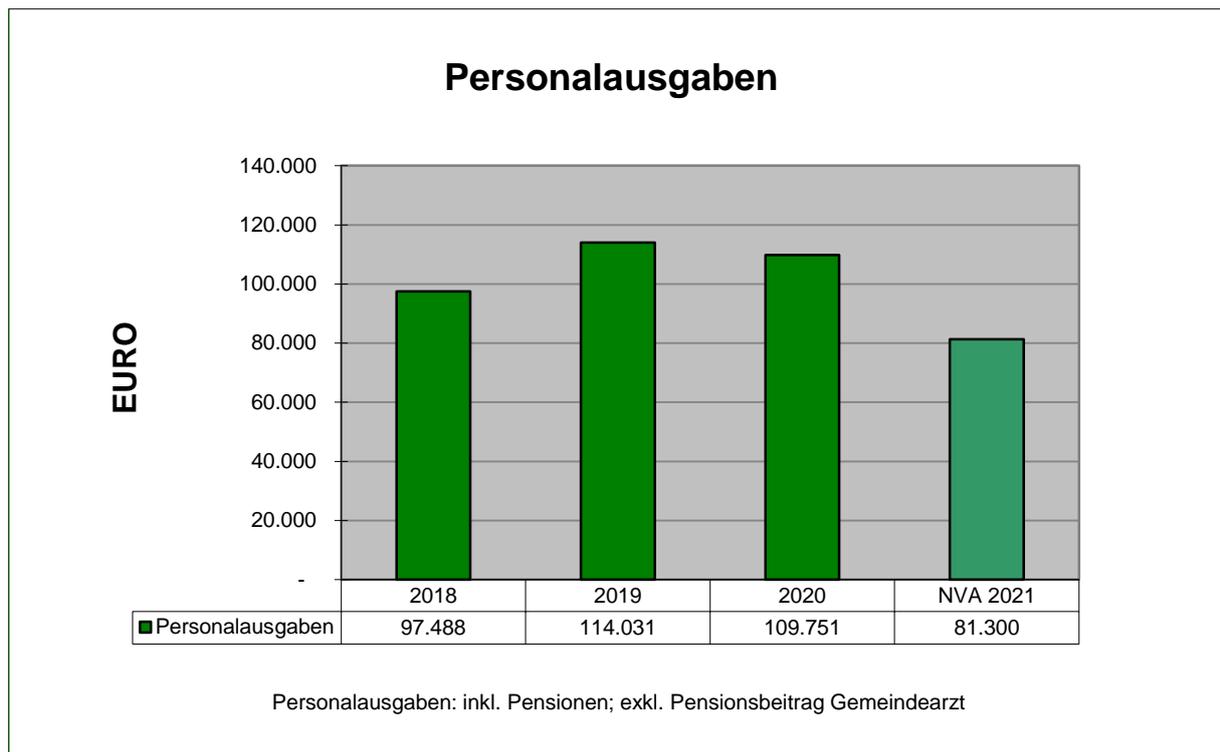
Angemerkt wird, dass sich diese aus verschiedenen Interessentenleistungen (Anschlussgebühren, Aufschließungs- und Verkehrsflächenbeiträgen) zusammensetzt.

*Die Gemeinde sollte die bestehende Siedlungswasserbaurücklage nach der Herkunft trennen und diese entsprechend im Rücklagennachweis darstellen.*

### **Haftungen/Leasing**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Haftungen sowie Leasingverpflichtungen.

## Personal



Die Personalausgaben der Gemeinde Hörbich betragen im Jahr 2018 rund 97.500 Euro, erhöhten sich im Jahr 2019 auf etwa 114.000 Euro und sanken im Jahr 2020 auf rund 109.800 Euro. Für das Jahr 2021 wurde ein stark rückläufiger Personalaufwand von etwa 81.300 Euro präliminiert.

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen bzw. den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde Hörbich zwischen 9,8 % und 14,4 %. Die Werte lagen im guten Durchschnittsbereich, was einerseits auf die bestehende Verwaltungsgemeinschaft mit der Marktgemeinde Lembach im Mühlkreis (VWG) und andererseits auf die regionale Kooperation in der Bauamtsverwaltung mit Sitz in Hofkirchen im Mühlkreis seit 01. Jänner 2021 zurückgeführt werden kann.

Die wie in der oben angeführten Grafik nicht unerhebliche Kostensteigerung im Jahr 2019 begründete sich durch einen Mutterschaftsurlaub und die damit verbundene für 2 Monate konvergierende Doppelbesetzung. Der rückläufig präliminierte Personalaufwand im Jahr 2021 basierte auf der Auslagerung des Bauamts und die hiermit zusammenhängende Abtretung von 0,6 Personaleinheiten (PE) an die Gemeinde Hofkirchen im Mühlkreis. Somit verbleiben für die Gemeinde Hörbich 0,4 PE in der allgemeinen Verwaltung. Jedoch wird künftig ein Sachaufwand für die Fremdleistungen aufzubringen sein.

Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten mit aktuell 0,4 PE findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019.

### Mitarbeitergespräche

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Bediensteten keine Mitarbeitergespräche geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten.

*Als Führungsinstrument sollte durchgängig ein jährliches Mitarbeitergespräch mit allen Bediensteten implementiert werden.*

## **Urlaub**

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste vorgelegt. Bei den Bediensteten der Gemeinde lagen die Urlaubsguthaben im Rahmen.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

## **Bezugsverrechnung**

### **Überstunden und Mehrleistungen**

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 bei insgesamt rund 8.000 Euro, wobei rund 5.200 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Somit errechnet sich ein Jahresdurchschnittswert für Überstunden von rund 900 Euro, welcher als sehr gering anzusehen ist.

### **Überstunden bei Teilzeit**

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (§ 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002) wurden an einen Teilzeitbeschäftigten Überstunden ausbezahlt, obwohl er die volle Wochendienstzeit noch nicht erreicht hatte. Bis zur geleisteten 40. Wochenstunde sind Mehrleistungen im Verhältnis 1:1 abzugelten. Die Auszahlung war daher unzulässig.

*Vor Erreichen der vollen Wochendienstzeit dürfen an Teilzeitbeschäftigte keine Überstunden ausbezahlt werden.*

## **Reinigung**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung war für die Reinigung des Gemeindesaals und des Bauhofs in Hörbich eine Mitarbeiterin im Rahmen eines geringfügigen Arbeitsverhältnisses mit durchschnittlich rund 3 Wochenstunden (0,07 PE) betraut.

## **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 für die Bereiche Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 27.800 Euro für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten.

## Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde Hörbich einen Bediensteten mit 0,5 PE und eine Reinigungskraft im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Die Gesamtaufwendungen im Bereich des Bauhofs lagen im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 bei jährlich durchschnittlich rund 33.600 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungsleistungen) rund 82 %. Einschließlich diverser Leistungserlöse lag der Abgang bei durchschnittlich rund 6.200 Euro pro Jahr.

*Eine Neubewertung der Vergütungen für den Mitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.*

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde Hörbich in den Jahren 2019 und 2020 vermehrt Leistungen erbracht hat:

<b>Bereich</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Winterdienst	11.555 Euro	6.678 Euro
Gemeindestraßen	6.672 Euro	5.187 Euro
Abwasserbeseitigung	5.019 Euro	4.725 Euro
Wasserversorgung	1.848 Euro	3.843 Euro
Güterwege	5.739 Euro	1.071 Euro

Die Tabelle zeigt, dass in der operativen Gebarung die Bereiche Winterdienst, Gemeindestraßen und Abwasserbeseitigung den überwiegenden Anteil am Aufgabengebiet des Bauhofs darstellen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Bauhofmitarbeiters liegt bei niederschlagsstarken Wintern grundsätzlich im Bereich des Winterdienstes, ansonsten im Bereich der Gemeindestraßen.

Die höheren Ausgaben im Jahr 2019 im Bereich der Güterwege begründen sich einerseits im vermehrten Sanierungsbedarf und andererseits im zu geringen Budget des Wegeerhaltungsverbands. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juni 2019 über die Durchführung der Straßenbaumaßnahmen bei Güterwegen liegt vor.

### Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte in den Jahren 2018 und 2019 Kosten in Höhe von durchschnittlich rund 40.200 Euro pro Jahr. Hingegen ergaben sich im Jahr 2020 Ausgaben in Höhe von rund 24.500 Euro, was auf einen milden Winter zurückzuführen ist.

Der Winterdienst unterteilt sich in wesentliche Ausgabepositionen:

<b>Position</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Ankauf Streusalz und –splitt	4.925 Euro	5.537 Euro	3.803 Euro
Entgelt an Dritte	18.928 Euro	26.358 Euro	10.570 Euro
Vergütungen an Bauhof	5.125 Euro	11.555 Euro	6.678 Euro

Der Winterdienst wird von 2 Landwirten mit ihren eigenen Traktoren durchgeführt. Die Gerätschaften (Schneepflug und Salzstreugerät) werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Abgerechnet wird nach einem festgelegten Stundensatz über einen externen Dienstleister. Da die Gemeinde teilweise die Arbeitsleistung der Gehsteigräumung im

Ortszentrum übernimmt, sind in den Kosten des Winterdienstes auch diese Aufwendungen enthalten.

Die Gemeinde weist jährlich wiederkehrend in der Gemeindezeitung die Grundeigentümer auf die gesetzliche Verpflichtung und die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Gehsteigräumung hin.

*Es wird auf § 93 Oö. Straßenverkehrsordnung 1990 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.*

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 26 km) bei durchschnittlich rund 1.300 Euro pro Jahr und damit im landesweiten Vergleich auf einem guten Niveau.

In der bestehenden Vereinbarung des externen Dienstleisters wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie „RVS 12.04.12“ Bezug genommen. Die Gemeinde wurde dahingehend informiert, dass betreffend den Winterdienst eine Richtlinie „RVS 12.04.12“ besteht, welche für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt. Gemäß Erlass der IKD<sup>6</sup> können bei extremen Witterungsverhältnissen die in der Richtlinie beschlossenen Betreuungszeiten erweitert werden.

*Es wird empfohlen, die bestehenden schriftlichen Vereinbarungen mit dem externen Dienstleister zu erneuern, wobei die Richtlinie in die Vereinbarung aufzunehmen ist.*

Der Ankauf von Streusplitt wurde dem Konto „459 – Sonstige Verbrauchsgüter“ zugeordnet.

*Für diese Ausgaben ist laut VRV vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.*

---

<sup>6</sup> siehe Erlass vom 19.09.2017, IKD-2017-194415/65-Pr

## Öffentliche Einrichtungen

### Wasserversorgung

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
	<b>Beträge in Euro</b>	
Einnahmen	12.180	12.545
Ausgaben	20.605	18.420
<b>Abgang</b>	<b>-8.425</b>	<b>-5.875</b>

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
	<b>Beträge in Euro</b>	
Einzahlungen	13.049	14.000
Auszahlungen	21.754	21.900
<b>Abgang</b>	<b>-8.705</b>	<b>-7.900</b>

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	13.058	14.000
Aufwendungen	22.958	23.000
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-9.900</b>	<b>-9.000</b>

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts 2020 wurde gegenüber dem Jahr 2019 primär durch die erstmals dargestellten Abschreibungen beeinflusst. Hingegen fanden diese im Finanzierungshaushalt keine Berücksichtigung.

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage mit einem Hochbehälter welcher im Jahr 1975 erbaut wurde. Weiters ist die Gemeinde geringfügig am Hochbehälter Altenfelden beteiligt, für den jährlich rund 3.000 Euro an Annuitätzuschüssen und Betriebskostenersätze entrichtet werden. Der Wasserbezug erfolgt ausschließlich vom Fernwasserverband Mühlviertel.

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2020 bei rund 46 % und hat sich in den letzten 10 Jahren nicht merklich erhöht. An die Gemeindewasserversorgung sind Objekte der Ortschaften Hörbich, Krondorf und Unternreith angeschlossen. Der restliche Bereich des Gemeindegebietes verfügt über Hausbrunnen bzw. eigene Wasserversorgungsanlagen.

Obwohl den Kriterien der „Gemeindefinanzierung Neu“ entsprochen wurde<sup>7</sup>, zeigte die laufende Gebarung der Wasserversorgung dennoch im gesamten Prüfungszeitraum einen Abgang von rund 8.600 Euro bzw. rund 9.900 Euro (Ergebnishaushalt).

---

<sup>7</sup> Wenn die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht ausgabendeckend geführt werden können, müssen Härteausgleichsgemeinden die Anschlussgebühren um 10 % sowie die Wasserbezugsgebühr bzw. die Kanalbenutzungsgebühr bis ins Jahr 2021 auf 60 Cent (beim Wasser) und 1 Euro (beim Kanal) netto über die Mindestgebühr des Landes Oberösterreich erhöhen.

Die Gründe für die Verschlechterung des Betriebsergebnisses im Jahr 2020 ergaben sich durch vermehrte Instandhaltungen aber vor allem durch wesentlich höhere Vergütungsleistungen im Bereich der Bauhofmitarbeiter, die im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 um rund 2.000 Euro höher festgesetzt wurden. Die Gebührenkalkulation beinhaltet auch aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr zusammen. Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungszeitraum zwischen 1,56 Euro und 1,85 Euro netto je m<sup>3</sup>. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes OÖ bzw. den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 04. November 2019).

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2020 mit 2.250 Euro netto festgelegt und lag geringfügig über der vom Land OÖ vorgegebenen Mindestgebühr für Härteausgleichsgemeinden.

### **Herstellung der Hausanschlussleitungen**

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

## Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
	<b>Beträge in Euro</b>	
Einnahmen	100.192	100.369
Ausgaben	89.933	96.430
<b>Überschuss</b>	<b>10.259</b>	<b>3.939</b>

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
	<b>Beträge in Euro</b>	
Einzahlungen	107.530	60.8000
Auszahlungen	108.225	39.800
<b>Abgang/Überschuss</b>	<b>-695</b>	<b>21.000</b>

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	102.457	89.500
Aufwendungen	92.367	92.100
<b>Nettoergebnis</b>	<b>10.090</b>	<b>-2.600</b>

Die anfallenden Abwässer werden in Kläranlagen der umliegenden Nachbargemeinden Sarleinsbach, Putzleinsdorf und Altenfelden (Kleines-Mühltal) gereinigt. In den Jahren 2018 und 2019 hat die Gemeinde für Teile der Ortschaft Unternreith einen Kanalstrang errichtet.

Im September 2019 wurde eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Sarleinsbach über den künftigen Anschluss an deren Abwasserbeseitigungsanlage abgeschlossen, dass die Hälfte der erwarteten Anschluss- und Benützungsgebühren an die Marktgemeinde Sarleinsbach abgetreten werden. Eine vergleichbare Regelung wurde für die Ortschaften Streinesberg und Wulln mit der Gemeinde Putzleinsdorf getroffen.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum 2018 und 2020 Überschüsse von rund 10.000 Euro. Im Jahr 2019 verringerte sich dieser auf rund 4.000 Euro, da vor allem eine höhere Verwaltungskostentangente, sowie höhere Vergütungsleistungen an den Bauhof verrechnet wurden. Aufgrund einer spürbaren Gebührenanpassung konnte im Jahr 2020 wieder ein Überschuss von rund 10.000 Euro erzielt werden.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung, Zinsen) einschließlich Sondertilgungen lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 66.500 Euro pro Jahr. Diesem standen gleich hohe Annuitätenzuschüsse gegenüber, sodass die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum keinen Schuldendienst zu leisten hatte. Dabei konnten auch Sondertilgungen von jährlich durchschnittlich rund 25.700 Euro geleistet werden.

Die Kanalbenützungsgebühr betrug im Jahr 2020 4,73 Euro netto je m<sup>3</sup> nach bezogenem Wasserverbrauch. Bei Objekten, die nicht oder nur zum Teil an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, muss zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der Wasserverbrauch aus der eigenen Wasserversorgungsanlage mittels Wasserzähler gemessen werden.

Sollte der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich bzw. der hierfür notwendige Aufwand wirtschaftlich nicht vertretbar sein, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Bauwerk wohnenden Personen berechnet. Die Gemeinde verrechnet einen durchschnittlichen Jahresverbrauch von 38 m<sup>3</sup> pro Person.

Die Kanalbenutzungsgebühr betrug im Jahr 2018 4,15 Euro netto je m<sup>3</sup> und 2019 4,43 Euro netto je m<sup>3</sup> und entsprach ebenfalls den für Härteausgleichsgemeinden geltenden Vorgaben. Eine Grundgebühr wurde nicht festgesetzt. Mit einer Grundgebühr wird der Beitrag zu den Fixkosten der Infrastruktur, die ja jedem angeschlossenen Haushalt gleichermaßen zur Verfügung steht, gerechter verteilt.

*Die Gemeinde Hörbich sollte in der Kanalgebührenordnung neben einer Verbrauchsgebühr auch eine Grundgebühr festsetzen (verbrauchsunabhängige Komponente), deren Höhe annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdecken sollte. Der durchschnittliche Jahreswasserverbrauch einer Person sollte mit mindestens 40 m<sup>3</sup> festgelegt werden.*

Die derzeit gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2003 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 3 Abs. 8 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

### **Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)**

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Die von der Gemeinde am 16. Dezember 2020 beschlossenen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) enthalten bereits Angaben hinsichtlich Abgabensanspruch, damit eine allfällige Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühr vermieden werden kann.

### **Überschüsse bei den Gebührenhaushalten**

Die Gemeinde verfügte am Ende des Jahres 2020 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 180.800 Euro, wobei knapp ein Drittel (rund 56.800 Euro) zweckgebundene Rücklagen waren.

Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen.<sup>8</sup> Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „inneren Zusammenhang“ in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Sofern kein Bedarf an einer Projektfinanzierung gegeben ist, kann eine Zweckbindung auch dadurch erreicht werden, dass überschüssige Mittel aus dem Betrieb für eine Sondertilgung von Kanalbaudarlehen oder die Bildung einer zweckentsprechenden Rücklage verwendet werden.

*Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist in einem Protokoll entsprechend zu dokumentieren. Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen sind im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.*

---

<sup>8</sup> Definition: siehe Voranschlagserlass

## Abfallbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abfallbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	16.127	16.408
Ausgaben	16.052	16.308
<b>Überschuss</b>	<b>75</b>	<b>100</b>

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar. Zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	16.899	16.500
Auszahlungen	16.646	17.100
<b>Überschuss/Abgang</b>	<b>253</b>	<b>-600</b>

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	16.923	16.500
Aufwendungen	16.646	17.100
<b>Nettoergebnis</b>	<b>277</b>	<b>-600</b>

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband. Dieser erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt.

Jährlich wird eine entsprechende Anpassung der Abfallgebührenordnung gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes im Dezember vom Gemeinderat auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 beschlossen. Somit ist die Rechtswirksamkeit der Abfallgebührenordnung mit 01. Jänner des darauffolgenden Jahres gegeben. Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat im Dezember 2021 beschlossen.

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete im gesamten Prüfungszeitraum einen minimalen Überschuss. Allerdings wurde im Nachtragsvoranschlag 2021 ein geringfügiger Abgang von rund 600 Euro präliminiert.

Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich im Jahr 2018 und 2019 auf durchschnittlich rund 200 Euro pro Jahr. Im Jahr 2020 wurden keine berücksichtigt. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 700 Euro pro Jahr.

Bei Bedarf werden die anfallenden Biotonnenabfälle wöchentlich von einer Sammelstelle abgeholt. Pro Jahr und Haushalt stellt die Gemeinde dafür 52 Biomüllsäcke gratis zur Verfügung. Der Strauchschnitt kann im Areal der Kläranlage Lembach im Mühlkreis (Gemeindebauhof) von Anfang März bis Ende Oktober abgelagert werden. Der Grünschnitt wird beim Friedhof Lembach im Mühlkreis in einer Lagerbox gesammelt. Eine Kompostieranlage sowie ein Altstoffsammelzentrum befinden sich im Gemeindegebiet der Nachbargemeinde.

## Kindergarten

Die Gemeinde Hörbich führt keinen eigenen Kindergarten. Die Kinder aus dem Gemeindegebiet besuchen die Caritas-Kindergärten in Lembach im Mühlkreis, Sarleinsbach und Putzleinsdorf.

Wie in der Tabelle angeführt, leistete die Gemeinde je nach Anzahl der Kinder Beiträge zur Abgangsdeckung.

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Gastbeiträge gesamt	17.979 Euro	15.873 Euro	15.292 Euro
Kindergartenkinder	8	6	9
Abgang je Kind	2.247 Euro	2.645 Euro	1.699 Euro

Im Prüfungszeitraum musste die Gemeinde einen durchschnittlichen Gastbeitrag in Höhe von rund 2.197 Euro an die Nachbargemeinden für den anteilmäßigen Betriebsabgang zahlen. Die Zuschussleistungen der Gemeinde liegen im Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen.

Aus den Jahresabrechnungen der Gemeinde Putzleinsdorf ist nicht ersichtlich, wie sich die Berechnung des Gastbeitrages zusammensetzt. In der Abrechnung der Marktgemeinde Sarleinsbach für 2019 geht hervor, dass die Aufwendungen für sonstige Betriebskosten mit rund 14.300 Euro sehr hoch sind. Darüber hinaus erhöhte sich die Miete um mehr als das Doppelte, aber auch der Instandhaltungsaufwand hat sich vervielfacht und beträgt rund 17.100 Euro.

*Die Gemeinde sollte eine Ausgabenanalyse der Abrechnungen durchführen und Einsparungsmöglichkeiten ausschöpfen.*

### Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder in die umliegenden Kindergärten der Gemeinden Lembach im Mühlkreis, Sarleinsbach und Putzleinsdorf (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson).

In den Jahren 2018 und 2019 ergab sich ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von durchschnittlich rund 7.400 Euro pro Jahr. Der Zuschussbedarf der Gemeinde betrug pro Jahr durchschnittlich rund 1.500 Euro je Kind. Für das Jahr 2020 verringerte sich der Gemeindebeitrag auf rund 200 Euro je Kind, da coronabedingt für mehrere Monate der Kindergarten geschlossen und somit kein Transport der Kinder notwendig war.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Jahr 2018 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 20 Euro eingehoben. Die Ausgabendeckung lag in den Jahren 2018 und 2019 bei 48 Euro bzw. 57 Euro pro Monat. Im Jahr 2020 war eine Berechnung der Ausgabendeckung aufgrund der Corona-Krise nicht möglich.

*Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts wird eine Erhöhung des Elternbeitrags auf monatlich 25 Euro empfohlen.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde betrug in den Jahren 2018 und 2019 durchschnittlich rund 6.200 Euro pro Jahr und erhöhte sich im Jahr 2020 auf rund 9.600 Euro.

Jahr	2018	2019	2020
Ausgaben/Aufwand	5.780 Euro	6.659 Euro	9.596 Euro

Der Hauptgrund für die Steigerung im Jahr 2020 lag an vermehrten Instandhaltungen in den Bereichen Gemeindestraßen und Abwasserbeseitigung, wobei auch Leistungen eines Bauhofmitarbeiters der Marktgemeinde Lembach im Mühlkreis in Anspruch genommen wurden.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungen von 2018 bis 2020:

Jahr	2018	2019	2020	Summe
Abwasserbeseitigung	1.905 Euro	1.608 Euro	3.588 Euro	7.101 Euro
Güterwege	1.805 Euro	2.405 Euro	1.661 Euro	5.871 Euro
Gemeindestraßen	463 Euro	982 Euro	2.489 Euro	3.935 Euro
Wasserversorgung	360 Euro	751 Euro	1.273 Euro	2.384 Euro
Bauhof	1.247 Euro	545 Euro	339 Euro	2.131 Euro

### Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich nur rund 600 Euro pro Jahr und betraf im Wesentlichen nur die Bereiche Zentralamt und Bauhof. Die Aufwendungen lagen bei rund 1,50 Euro je Einwohner und sind auf vergleichsweise sehr niedrigem Niveau, was sich einerseits auf die Verwaltungsgemeinschaft und andererseits auf die geringe Infrastruktur der Gemeinde zurückführen lässt.

### Energieverbrauch – Strom

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 2.500 Euro pro Jahr. Die Gemeinde bezieht den Strom von 2 Energielieferanten. Einer davon ist ein regionaler Versorger, der die Energie (Kleinwasserkraftwerken) für den Bauhof in Hörbich bereitstellt. Ein Energieliefervertrag lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht vor. Der Energiepreis lag in den Jahren 2019 und 2020 bei 5,99 Cent pro kWh. Der aufgrund der letztgültigen Abrechnung für den Bauhof prognostizierte Jahresverbrauch liegt bei rund 4.000 kWh.

*Im Sinne der Rechtssicherheit ist die Gemeinde angehalten, mit diesem Versorger einen Stromliefervertrag abzuschließen, damit die daraus resultierenden Rechte und Pflichten die Betroffenen binden.*

Mit dem zweiten Versorger besteht ein Stromliefervertrag der mit 30. September 2022 endet. Der Energiepreis lag zum Zeitpunkt der Vertragserstellung bei rund 5,03 Cent pro kWh. Der Verbrauch für 5 Zählpunkte wird mit rund 2.600 kWh angegeben.

*Zeitgerecht vor Ablauf des bisherigen Stromliefervertrags sollte die Gemeinde in Verhandlungen treten, wie auch mit anderen Anbietern Kontakt aufnehmen. Dem daraus hervorgehenden günstigsten Anbieter ist sodann der Zuschlag für einen neuen Stromliefervertrag zu erteilen.*

Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als geringfügig über dem Durchschnitt anzusehen. Seitens der Gemeinde wird der höhere Energiepreis u.a. mit dem Bezug von einem regionalen Versorger argumentiert.

### **Energieverbrauch – Wärme**

Der Bedarf an Wärme besteht in der Gemeinde Hörbich nur für das Bauhofgebäude, in dem auch ein Veranstaltungssaal im Obergeschoß situiert ist. Im gemeindeeigenen Gebäude ist eine Pelletsheizung verbaut. Nur im Jahr 2020 entstanden Ausgaben von rund 2.100 Euro für den Ankauf des Heizmaterials, da die Befüllung des Lagers nur ca. jedes dritte Jahr notwendig ist.

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 01. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Von dieser Option hat die Gemeinde Hörbich bislang keinen Gebrauch gemacht, da die Möglichkeit der Umwidmung von größeren Grundstücksflächen nicht gegeben war.

*Bei Neuwidmung von Bauland hat die Gemeinde Hörbich zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Gemeinde seitens ihrer Interessensvertretung bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.*

### **Raumordnung – Planungskosten**

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 6.300 Euro an.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) als auch bei Einzeländerungsverfahren.

### **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

#### **Interessentenbeiträge**

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 81.100 Euro, die zweckentsprechend im außerordentlichen Haushalt (investiven Gebarung) verwendet sowie einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden. Festzustellen war, dass ein geringfügiger Betrag in Höhe von rund 400 Euro im ordentlichen Haushalt verblieb.

#### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. Die Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum mangels diesbezüglichem Bauland keine Aufschließungsbeiträge (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmen. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

## **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2018 bis 2020 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 2.200 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Die Gemeinden werden ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

## **Bereitstellungsgebühr**

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage bzw. des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr aktuell in Höhe von 11 Cent bzw. 24 Cent je m<sup>2</sup> eingehoben.

## **Verwaltungsabgaben**

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012<sup>9</sup> wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“<sup>10</sup>, „Tarifpost 25“<sup>11</sup> und „Tarifpost 48a“<sup>12</sup> wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. Aufgrund der Größe der Gemeinde werden Veranstaltungen vorrangig in der Marktgemeinde Lembach im Mühlkreis durchgeführt. Somit lagen keine Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen gemäß Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz „Tarifpost 32“ vor.

## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum 40 Euro pro Hund sowie 20 Euro für Wachhunde. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert. Im Jahr 2020 konnten aus diesem Titel Einnahmen in Höhe von rund 500 Euro erzielt werden.

---

<sup>9</sup> Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

<sup>10</sup> Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

<sup>11</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

<sup>12</sup> Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

## Gemeindevertretung

### Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die Wertgrenze für Verfügungsmittel wurde im gesamten Prüfungszeitraum über dem gesetzlichen Limit festgelegt. Darüber hinaus wurde im Jahr 2018 auch die gesetzlich mögliche Höchstgrenze überschritten.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2018	2019	2020
<b>Repräsentationsausgaben (Euro)</b>			
Gesetzlicher Rahmen	1.121	1.190	1.197
Höchstgrenze laut VA/NVA	500	500	500
getätigte Ausgaben	0	0	0
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Verfügungsmittel (Euro)</b>			
Gesetzlicher Rahmen	2.242	2.380	2.395
Höchstgrenze laut VA/NVA	2.600	2.500	2.500
getätigte Ausgaben	2.268	1.789	2.040
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>101,18</b>	<b>71,56</b>	<b>81,60</b>

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2018 bis 2020) durchschnittlich zu rund 67 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2020 wurden für beide Zwecke rund 2.000 Euro bzw. 4,67 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann somit ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden. Der gesetzliche Rahmen für die Verfügungsmittel ist bei der Beschlussfassung des Voranschlags vom Gemeinderat zu berücksichtigen.

*Zukünftig ist zu beachten, dass die Höchstgrenzen für Verfügungsmittel (3 ‰) gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung nicht überschritten werden. Als Berechnungsgrundlage dienen die veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Höchstgrenzen sind vom Bürgermeister strikt einzuhalten.*

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (nur 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

## **Investitionen**

Der außerordentliche Haushalt zeigte im Jahr 2018 Überschüsse von rund 39.800 Euro und im Jahr darauf ein ausgeglichenes Ergebnis. Im Jahr 2020 wurde wiederum ein Fehlbetrag in Höhe von rund 3.000 Euro ausgewiesen.

Im außerordentlichen Haushalt wurde im Prüfungszeitraum aufgrund der minimalen Infrastruktur in der Gemeinde schwerpunktmäßig in den Siedlungswasser- und Straßenbau investiert.

Die höchsten Geldmittel banden im Prüfungszeitraum die untenstehend angeführten Projekte:

- Gemeindestraßenbau
- Sanierung Güterweg „Unternreith“
- Streugeräteankauf 2020
- Sanierung Wasserversorgungsanlage
- Kanalbau, BA 04 und 05

## **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2020 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2021 bis 2025.

## **Investitionsvorschau**

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Auszahlungen von insgesamt rund 613.800 Euro vorgesehen. Die wesentlichsten Vorhaben der nächsten Jahre werden wiederum in den Bereichen Straßen- und Kanalbau stattfinden. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ wird im Jahr 2022 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 20.000 Euro bei 80 % liegen.

## **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

### **Straßenbau**

Der Ausbau und die Sanierung von Gemeindestraßen wurden im Prüfungszeitraum im Rahmen der verfügbaren Mittel der Gemeinde umgesetzt, die sich einerseits aus Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 und andererseits aus zweckgebundene BZ-Mittel für den „Straßen- und Wegebau“ zusammensetzten. Für verschiedene Straßenbauten wurden insgesamt Ausgaben in Höhe von rund 144.300 Euro getätigt. Bis zum Jahr 2017 lag ein entsprechender genehmigter Finanzierungsplan für ein Straßenbauprogramm vor.

Einschließlich des Soll-Überschusses aus dem Jahr 2018 in Höhe von rund 5.200 Euro konnte der Gemeindestraßenbau im Jahr 2019 ausgeglichen erstellt werden. Mit Ende 2020 ergab sich ein geringfügiger Soll-Abgang in Höhe von rund 3.000 Euro.

Größere diverse Asphaltierungsarbeiten wurden im Hinblick auf die Vergabe zusammengefasst und eine entsprechende Ausschreibung durchgeführt. Nach Einlangen von 5 Vergleichsangeboten erhielt der Bestbieter den Zuschlag. Der Gemeinderat vergab im Juli 2020 den Auftrag an den Billigstbieter. Da sich der Gesamtwert unter 100.000 Euro netto belief, war die Direktvergabe als Vergabeform zulässig. Positiv angemerkt wird, dass bei Direktvergaben auch Vergleichsangebote eingeholt wurden.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Hörbich ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 03. Mai 2022 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Hörbich durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Rohrbach-Berg, Juni 2022

Die Prüferin  
Beate Heinzl

Die Bezirkshauptfrau  
Dr. Wilbirg Mitterlehner